

Herzlich Willkommen zum
Webinar!

Up2date 2023

Das Arbeitsinspektorat informiert!

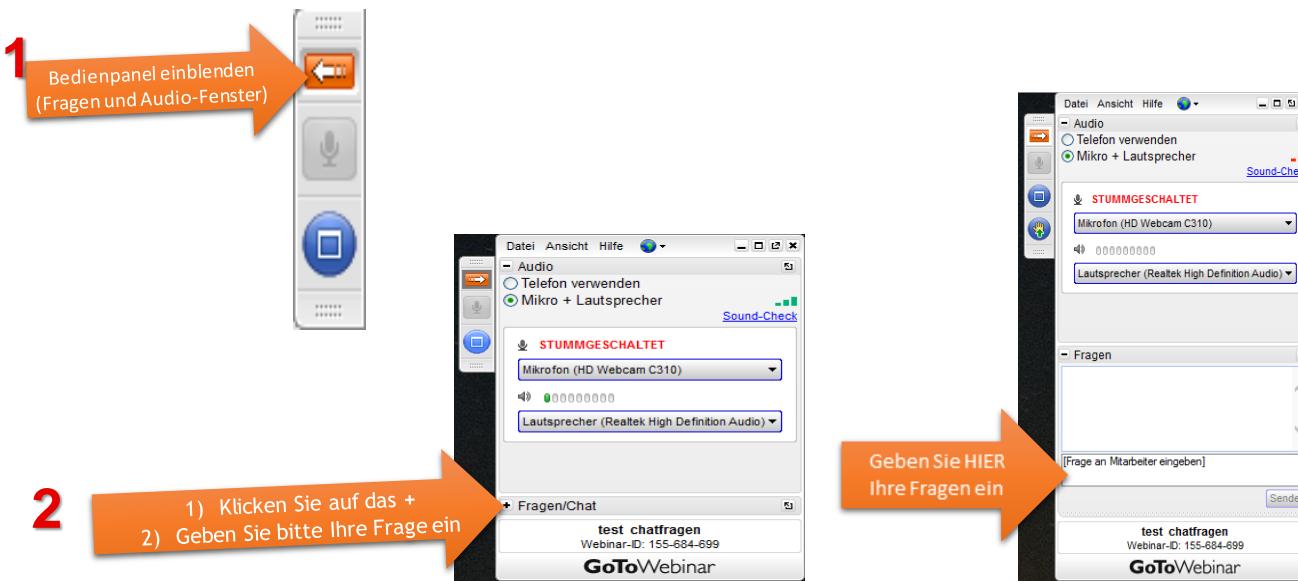
23. März 2023
10:00 – 11:00 Uhr



Webinar-Mitschnitt, Webinar-Unterlagen und
Antworten zu den Fragen finden Sie unter
<https://www.wko.at/service/ooe/umwelt-energie/webinare-umweltservice.html>

Fragen?

Geben Sie Ihre Fragen im Fragen-Chat ein



Up2date2023 – Das Arbeitsinspektorat informiert!

Schwerpunkte und aktuelle Themen 2023!

Johannes Bachmair
Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost
Webinar, 23. März 2023

Gute Beratung
Faire Kontrolle

THEMENÜBERSICHT - Schwerpunkte

- Sicheres Arbeiten an Fleischwölfen
- Bewachungsgewerbe
- Gewalt als Berufsrisiko
- Fokustage Muskel- und Skeletterkrankungen
- Montage von PV-Anlagen (OÖ)

THEMENÜBERSICHT - Aktuelles

- Inverkehrbringen von Maschinen – verkettete Anlagen
- ASchG-Novelle – Arbeitsmedizinische Fachdienste
- Beheizung von Arbeitsstätten
- VbF-neu / Diisocynate-Beschränkungen

Schwerpunkt 2023

**Sicheres Arbeiten
an Fleischwölfen**



Fleischwölfe

Warum dieser Schwerpunkt?

- Unfallgeschehen weist auf ein Problem mit der Verwendung von Fleischwölfen in **Filialen des Lebensmitteleinzelhandels** und in kleineren Fleischereien hin.
- **Frauen** sind besonders betroffen, weil diese Geräte vornehmlich in Betrieben des Lebensmitteleinzelhandels verwendet werden.
- Größere Gefahr für Frauen, weil Frauen **kleinere Hände** als Männer haben.

Was sind die Ziele?

- Kontrolle in möglichst vielen Betrieben, in denen diese Arbeitsmittel verwendet werden.
- **Bewusstseinsbildung** in den Betrieben.
- Beratungen in Zentralen der Lebensmittel-Einzelhandelsketten und der **türkischen Community**.
- **Informationsmaterial** für türkische Community verteilen.

Gefahrenstelle - Schutzmaßnahmen?

- **Schwerste Handverletzungen** beim Nachstopfen von Fleisch.
- Richtige Länge des Einfüllschachtes.
- Länge ist abhängig vom Durchmesser.
- Bei großen Durchmessern
 > zusätzliche Schutzplatten.



Kontrollkriterien nach EN 12331:

Checkliste Fleischwölfe

(in Abhängigkeit vom Durchmesser des Einfüllschachtes, anhand EN 12331)

Durchmesser D Einfüllschacht bis 52 mm

Durchmesser Einfüllschacht D max 46 mm

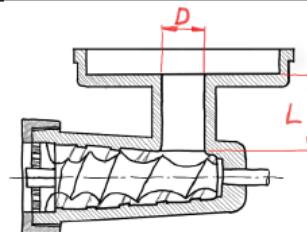
Einfüllschacht: Abstand L zwischen oberem Schachtrand und Arbeitsschnecke min 100 mm

Durchmesser Einfüllschacht D 46 mm bis max 52 mm

Einfüllschacht: Abstand L zwischen oberem Schachtrand und Arbeitsschnecke min 120 mm

Wenn Einfüllschale abnehmbar:

Abstände eingehalten bei abgenommener Schale?



Durchmesser D Einfüllschacht über 52 mm bis max 85 mm

Schutzplatte vorhanden?

Öffnung Ö in der Schutzplatte max 52 mm?

Überstand Ü (Außenkante Schutzplatte bis Einfüllschachtkante) min 40 mm?

Einfüllschacht: Abstand L zwischen oberem Schachtrand und Arbeitsschnecke min 120 mm?

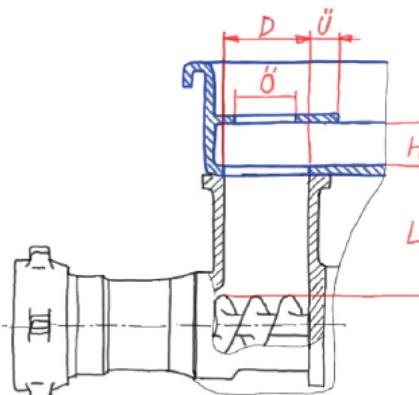
Abstand H (Einfüllschale bis Unterkante Schutzplatte) max 40 mm?

Schutzplatte verbogen?

(Schutzplatten müssen so stabil sein, dass sie nicht leicht verbogen werden können)

Schutzplatte abnehmbar? (Auch Schrauben sind unzulässig!)

Wenn Schutzplatte abnehmbar – (elektrische) Verriegelungseinrichtung vorhanden?



Durchmesser Einfüllschacht D über 85 mm bis max 200 mm

Einfüllschacht: Abstand L zwischen oberem Schachtrand und Arbeitsschnecke min 230 mm + Zuschlag in Abhängigkeit von der Geometrie und der tatsächlichen Größe des Einfüllschachtes.

Berechnung des Abstandes L anhand ÖNORM EN 12331, 4.2.2

Abstand H (Einfüllschale bis Unterkante Schutzplatte) max 120 mm

Schwerpunkt 2022/2023

Bewachungsgewerbe



Warum dieser Schwerpunkt?

- Die Aufgaben von Beschäftigten im **Bewachungsgewerbe** sind vielfältig, so gehören z.B. Wachdienst, Kontrollordienste, Geld- und Werttransporte, Straßensicherungsdienste, Lotsendienste und Arbeiten zur Veranstaltungssicherheit zu ihren Arbeiten.
- Die Themen in allen Bereichen sind sehr ähnlich, eine hohe **Personalfluktuation**, lange **Arbeitszeiten**, keine Integration in den Betrieb, Kontakt mit oft schwierigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern, oft keine ausreichenden Sozialbereiche, Toiletten, etc.

Ziele und Umsetzung

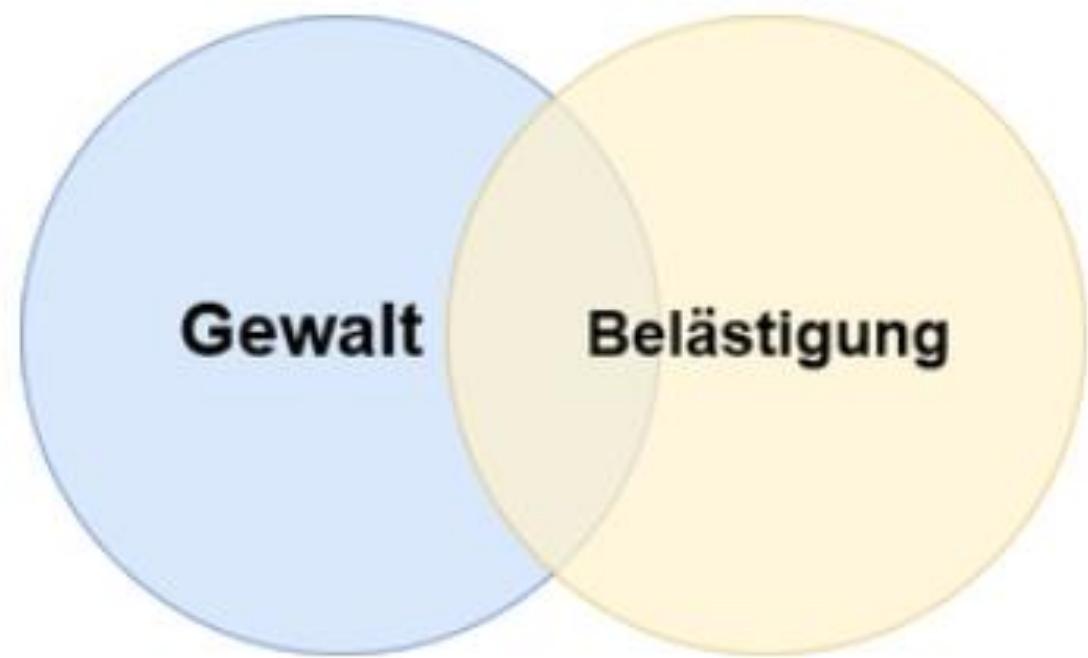
- Durchführung von Juli 2022 bis Ende 2023.
- **Beratungen** bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in den **Zentralen** der Unternehmen bereits erfolgt.
- Start der Kontrollen an den **Arbeitsstellen**, um zu überprüfen, ob die in den Zentralen getroffenen Maßnahmen auch vor Ort umgesetzt werden.

Kontrollthemen u. a.

- **Ergonomische** Arbeitsplatzgestaltung (langes Stehen,...)?
- Stehen **Toiletten** zur Verfügung?
- Steht **Trinkwasser** zur Verfügung?
- Liegt **Alleinarbeit** vor? Organisation derselben?
- Prävention **psychische** Belastung: Maßnahmen vor Ort gegen Gewalt/Übergriffe? **Schulung und Unterweisung**?
- Werden **Ruhezeiten/Pausenzeiten** eingehalten?
- Sind **Vorgesetzte** erreichbar?

Schwerpunkt 2023/2024

Gewalt als Berufsrisiko



Hintergründe und Rahmenbedingungen

- **Gewaltvorfälle** sind unterschiedlich ausgeprägt und treffen nicht alle Arbeitsplätze gleichermaßen. Die Bandbreite reicht von **inakzeptablen Verhaltensweisen und Praktiken** (oder deren Androhung), **verbaler Aggression, geschlechtsspezifischer Gewalt** bis hin zu **tälichen Übergriffen**.
- Neben **körperlichen Verletzungen** sind es vor allem **psychische Nachwirkungen** aufgrund einer Form der Gewalt, welche für Arbeitnehmende zur Gefahr werden können.
- **Gewaltrisiko** kann und wird fallweise eine **Arbeitsbedingung** sein, darf aber nicht zu einer **Gefahr am Arbeitsplatz** führen.

Einflussgrößen auf Wahrscheinlichkeiten des Auftretens von Gewalt

- **Gefährdete Personengruppen**, z.B. Frauen, Jugendliche, ...
- **Tätigkeiten**: z.B. hohe Arbeitsintensität, knappe Fristen, lange Wartezeiten, viel/häufiger Personenkontakt, Arbeitsplatzunsicherheit, geringe soziale Unterstützung, fehlende Konfliktkultur, überforderte Führungskräfte.
- **Gefährdete Arbeitsbereiche**: z.B. Pflege-/Betreuungseinrichtungen, Krankenhäuser, Rettungsdienste, soziale Einrichtungen, Ordinationen, Nacharbeit, Alleinarbeitsplätze, uneinsichtige Arbeitsplätze, Bars, Hotels, Restaurants, Einzelhandel, Polizei, Sicherheitskräfte, Kontrolle, Bereiche mit Geldabwicklung/Wertgegenständen, öffentliche Verwaltung (z.B. Justiz) oder Arbeiten in auswärtigen Arbeitsstellen (z.B. Reinigungsobjekte).

Auf organisatorischer Ebene ergeben sich Folgeschäden durch beispielsweise:

- Negatives psychosoziales Arbeits- und Organisationsklima
- Höhere Krankenstände
- Stärkere Mitarbeiterfluktuation
- Innere Kündigung (z.B. Motivationsverlust, Dienst nach Vorschrift)
- Geringere Effizienz und Produktivität
- Imageschaden (schlechte Beurteilung auf Bewertungsplattformen, schlechte Mundpropaganda durch Mitarbeitende, negative Presseberichte)
- Etwaige Rechtsfolgekosten

Auf individueller Ebene steigt das Risiko für beispielsweise:

- Konzentrationsstörung
- Verunsicherung
- Verletzung der persönlichen Integrität
- Schädigung des Selbstwertgefühls
- Psychische/psychosomatische Gesundheitsbeeinträchtigungen
- Chronische Stressreaktion
- Depressive Symptomatik
- Selbstanschuldigungen
- Phobien
- Schlafstörungen
- Verdauungsstörungen
- Muskel- und Skeletterkrankungen

Gedanken zu weiteren Gesetzen und unterschiedlichen Rechtsfolgen:

- **Gleichbehandlungsgesetz:** Schadenersatzansprüche Betroffener gegen diskriminierende bzw. belästigende Personen.
- **Behinderteneinstellungsgesetz:** bei Diskriminierung bzw. Belästigung auf Grund einer Behinderung.

Belästigung und Diskriminierung sind kein Thema des Arbeitsschutzes, sondern Gegenstand arbeitsrechtlicher Maßnahmen (Antidiskriminierungsrecht).

- Massive Belästigungen und Gewaltvorfälle sind strafrechtsrelevant.

Im Sicherheits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz kann die Gefahr einer Gewaltausübung gegenüber Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern eine psychisch belastende Arbeitsbedingung sein.

Gedanken aus der Sicht der Arbeitnehmer/-innenschutzes:

- Arbeitsschutzmaßnahmen müssen auch mögliche Konfliktsituationen einbeziehen und den durch Gewalt verursachten (physischen und psychischen) **Gefahren am Arbeitsplatz** entgegenwirken.
- Gewaltvorfälle (physisch/nicht-physisch) sind daher erforderlichenfalls in der **Arbeitsplatzevaluierung** aufzugreifen und es ist zu beurteilen, ob Gewalt eine Gefahr (Belastung) darstellt.
- Ist Gewalt am Arbeitsplatz nicht auszuschließen und Arbeitnehmende sind (noch) nicht ausreichend geschützt, sind entsprechende **Gefahrenverhütungsmaßnahmen** zu setzen bzw. bestehende Maßnahmen anzupassen.

Ziele des Schwerpunktes:

- Sensibilisierung für das Thema „Gewalt“ durch Information und Beratung in den Betrieben.
- Aufzeigen von Möglichkeiten der **Verbesserung von Arbeitsbedingungen**.
- Zurverfügungstellung von **Informationen** und **Handelsanleitungen** auf www.arbeitsinspektion.gv.at

Fokustage „MSE“ – 2023

Muskel- und Skeletterkrankungen



Gesunde
Arbeitsplätze
Entlasten
Dich!

Hintergrund

- Etwa **20 % aller Krankenstandstage** sind in Österreich auf MSE zurückzuführen. MSE sind Erkrankungen, die sich, abgesehen von akuten Verletzungen, erst ab einem gewissen **Alter der Menschen** zeigen. Wie auch bei anderen arbeitsbedingten Erkrankungen mit **langer Latenzzeit**, kommt auch bei den MSE der **Prävention ein großer Stellenwert** zu.
- Nur ein **ganzheitlicher Präventionsansatz**, mit einer sinnvollen Verknüpfung von Partizipation und multidisziplinären Herangehensweise, kann die Multikausalität von MSE aufgreifen.

Zu physischen und biomechanischen Risikofaktoren zählen unter anderem:

- **manuelle Handhabung** von Lasten, insbesondere beim Beugen und Drehen des Körpers
- gleichförmig **wiederholte** (repetitive) oder kraftbetonte Bewegungen
- **ungünstige** und **statische** Körperhaltungen und -bewegungen
- **Erschütterungen** (z.B. Ganzkörper- und Hand-Arm-Vibration)
- **mangelhafte** Beleuchtung oder **kalte** Arbeitsumgebungen
- schnell getaktete Arbeitsabläufe
- längeres Sitzen oder Stehen in derselben Position (**einseitige Belastung**)
- geringe physische Aktivität am Arbeitsplatz („**Bewegungsarmut**“)

Zu organisatorischen und psychosozialen Risikofaktoren zählen unter anderem:

- hohe Arbeitsanforderungen und geringe Autonomie
- keine Pausen oder keine Möglichkeiten, die Arbeitshaltungen zu verändern
- hohe Arbeitsdichte, hohes Arbeitstempo, Zeitdruck
- lange Arbeitszeiten oder Schichtarbeit
- Mobbing, Belästigung und Diskriminierung am Arbeitsplatz
- geringe Arbeitszufriedenheit
- geringe soziale Unterstützung (inkl. Information)
- Konflikte zwischen Arbeit und Privatleben

Ganz allgemein gelten als Risikofaktoren, die MSE erhöhen, alle psychosozialen und organisatorischen Faktoren (insbesondere in Kombination mit physischen Risiken), die zu Stress, Erschöpfung, Angstzuständen oder anderen Reaktionen führen können.

Zu individuellen Risikofaktoren zählen unter anderem:

- Krankheitsvorgeschichte
- körperliche Leistungsfähigkeit
- Lebensweise und Gewohnheiten (z.B. Rauchen, fehlende körperliche Bewegung, hoher Body-Mass-Index)

Was kontrollieren wir?

- Die Arbeitsinspektion wird 2023 an vier Tagen, in jeweils einer Branche, Kontrollen und Beratungen durchführen. Die spezifischen Belastungsfaktoren (z.B. heben, ziehen, schieben) werden thematisiert und vertiefend behandelt.

Wir konzentrieren uns auf folgende Branchen:

- Großhandel, Einzelhandel
- Bau- und Baunebengewerbe
- Gesundheits- und Sozialwesen
- Verkehr und Lagerei

Wann kontrollieren wir?

Wir werden unsere Fokustage Muskel- und Skeletterkrankungen an folgenden Tagen durchführen:

- Montag 13. März 2023
- Dienstag 16. Mai 2023
- Mittwoch 20. September 2023
- Donnerstag 30. November 2023

Schwerpunkt – 2023

Montage von PV – Anlagen



Ausgangssituation

- Aufgrund des notwendigen Energiewandels und der aktuellen Energiekrise werden derzeit vermehrt **PV-Anlagen** errichtet.
- Diese Trend wird noch längere Zeit anhalten und noch steigen.
- Vermehrt kommen Betriebe bzw. Arbeitnehmer*innen zum Einsatz welche nur über **mangelnde Kenntnisse** der notwendigen **Schutzmaßnahmen** verfügen.

Ziele

- **Bewusstseinsschaffung** in Betrieben bei denen Arbeiten auf Dächern bislang wenig durchgeführt wurden.
- **Verringerung** von **Risiken** und **Vermeidung** von **Unfällen** durch Prävention.
- Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und **Chancengleichheit**.
- Heben des **Niveaus** des Arbeitnehmer*innenschutzes.

Gefährdungen

- **Absturz** nach außen (Zugang, Montage, Wartung, Gerüst, Leiter, ...)
- **Absturz** nach innen (nicht durchbruchsicher Dächer, Lichtkuppeln, ...)

**>> kollektive Schutzmaßnahmen vor persönlicher Schutzausrüstung,
geeignete Anschlagpunkte!**

- **Transport** (Module, Arbeitsmittel, Heben und Tragen,...)
- **Elektrische Gefahren:** bsp. Dachständer, Hochspannungsleitungen
- **Arbeitsstoffe:** bsp. **Asbest** auf Altdächern
- **EMF** – Arbeiten in der Nähe von Sendeanlagen

Kontrolle und Beratung vorrangig nachfolgender Themen:

- **Evaluierung** (Gefährdungsbeurteilung, Maßnahmen, ...)
- **Unterweisung** – Hinweise auf die Gefährdungen auf der betreffenden Baustelle/auswärtigen Arbeitsstelle
- Bereitstellen der **Schutzmaßnahmen**
- **Baustellenmeldung** (> 5 AT)
- **wirksame Kontrolle**

Resümee Schwerpunkt 2022

Verkettete Anlagen

Gefahrenstellen an verketteten
Maschinen und Anlagen



Abschlussbericht wird demnächst verfügbar sein, einige festgestellte Punkte:

- **Gefährliche Arbeitsvorgänge** an verketteten Maschinen und Anlagen sind vor allem Störungsbeseitigung, Aufstellung, Einstell-, Wartungs-, Instandhaltungs-, und Reinigungsarbeiten.
- Im Regelbetrieb/Normalbetrieb kommt es mitunter zu **Beschädigungen** von Sicherheitseinrichtungen oder **Überbrückung** von Sicherheitseinrichtungen.
- Je **älter** eine Maschine/verkettete Anlage bzw. je länger diese in Betrieb ist umso eher sind Mängel im Bereich Maschinensicherheit wahrscheinlich.
- **Konsequente Unterweisung** und die notwendige Schulung/Ausbildung beugt Mängeln vor, da diese dann ehest erkannt und beseitigt werden.

Tipps für einen Anlagenankauf:

- Bestehen Sie auf der „Sicherheit“ des Produktes, z.B. durch eine entsprechende Formulierung im **Kaufvertrag!**
- Wenn Sie ein Produkt übernehmen, kontrollieren Sie es auf **Vollständigkeit** insbesondere auf Vorhandensein von **Betriebsanleitung und Schutzeinrichtungen!**
- Lassen Sie sich über die sichere Verwendung des Produktes eingehend von den Herstellern oder Inverkehrbringern **informieren!**

- Lesen Sie vor der ersten Verwendung eines Produktes die **Betriebsanleitung/die Produktbeschreibung** genau durch!
- Verwenden Sie das Produkt nur so, wie es die **Hersteller** vorgesehen haben!
- Sorgen Sie für die Einhaltung der von den Herstellern angegebenen **Sicherheitsmaßnahmen!**
- **Informieren und unterweisen** Sie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Sicherheitsmaßnahmen!
- **Kontrollieren** Sie in regelmäßigen Zeitabständen die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen!

Novelle ASchG (1. Juli 2022)

Arbeitsmedizinische Fachdienste



Zur Unterstützung und Entlastung von Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern kann seit Juli ein Arbeitsmedizinischer Fachdienst (AFa) eingesetzt werden!



- Hintergrund der Novelle ist der in Österreich **anhaltende AMED-Mangel**.
- Die ASchG-Novelle soll ermöglichen, zur Unterstützung und Entlastung der AMED einen qualifizierten arbeitsmedizinischen Fachdienst (AFa) einzusetzen.
- **AFa ist kein neuer Gesundheitsberuf**, sondern setzt den Abschluss eines gehobenen Gesundheitsberufs, Berufspraxis und zusätzliche AFa-Ausbildung voraus.
- Weil die AFa-Tätigkeit in die arbeitsmedizinische Präventionszeit einrechenbar ist werden AFa immer **unter Leitung des/der AMED** der Arbeitsstätte tätig.

- Die zum AFa-Einsatz erforderliche individuelle AFa-Qualifikation wird branchen- und betriebsspezifisch variieren. Um eine ordnungsgemäße arbeitsmedizinische Betreuung zu gewährleisten, müssen **AG und AMED** ausgehend von der betrieblichen Gefahren- und Belastungssituation und dem Präventionsbedarf beurteilen, welche **AFa-Qualifikation zur Unterstützung der AMED konkret benötigt wird.**
- Die AFa-Beschäftigung wird im Regelfall auf Grundlage eines Arbeitsvertrages in einem Betrieb, Präventionszentrum oder AMZ innerbetrieblich erfolgen. Die Beschäftigung externer selbständiger AFa (z.B. Werkvertrag) ist nicht ausgeschlossen, wird in der Praxis aber wohl die Ausnahme sein (notwendige innerbetriebliche Kooperation, IT-Zugang u.a.).
- Für Unterstützungstätigkeiten in Anlassfällen ist ein präventionszeitfähiger Einsatz als „sonstige Fachleute“ ebenfalls möglich, Rechte und Pflichten sonstiger Fachleute unterscheiden sich jedoch von AFa.

Qualifikationsvoraussetzungen:

- Angehörige des gehobenen Dienstes für die Gesundheits- und Krankenpflege
- Physiotherapeutischer Dienst (Physiotherapeut*innen)
- Ergotherapeutischer Dienst (Ergotherapeut*innen)
- Logopädisch-phoniatrisch-audiologischer Dienst (Logopäd*innen)
- Orthoptischer Dienst (Orthoptist*innen)
- Medizinisch-technischer Laboratoriumsdienst (Biomedizinische Analytiker*innen)
- Radiologisch-technischer Dienst (Radiologietechnolog*innen)
- Diätologinnen und Diätologen (Diätdienst und ernährungsmedizinischer Beratungsdienst)

Weitere Voraussetzungen:

- Mindestens **zweijährige** Berufspraxis.
- **AFa-Ausbildung** (mind. 208 Stunden).

Einrechnung in die Präventionszeit:

- Bis zu 30 % in die AMED-Präventionszeit.
- aufgrund des Ärztegesetzes vorbehaltene Tätigkeiten können nicht übertragen werden (ärztliche Befundung nach der VGÜ, ...)

Verpflichtungen der AFa:

- Führung von **Aufzeichnungen** gem. § 84 Abs. 1 ASchG.
- **Einbindung** des AFa in die **betriebliche Organisation** sowie Kommunikation und Zusammenarbeit aller Beteiligten.
- AFa-Mitwirkung bei der **Zusammenarbeit** gem. § 85 ASchG:
 - Kooperationspflicht von Präventivfachkräften und Belegschaftsorganen (Abs. 1)
 - gemeinsame PFK-Besichtigungen der Arbeitsstätte, auswärtigen Arbeitsstellen und Baustellen (Abs. 2, außer bei Präventionszentren-AFa aufgrund § 78a Abs. 4)
 - Beziehung zuständiger SVP und Belegschaftsorgane bei gemeinsamen Besichtigungen (Abs. 3, außer bei Präventionszentren-AFa aufgrund § 78a Abs. 4)

Unterstützung möglich bei:

- **Beratung und Unterstützung** der AG sowie Beratung von AN, BR, SVP zu ASchG-Gesundheitsschutz, auf die Arbeitsbedingungen bezogener Gesundheitsförderung und menschengerechter Arbeitsgestaltung
- **arbeitsmedizinischen Besichtigungen** der Arbeitsstätten, Arbeitsplätze
- Ursachenermittlung arbeitsbedingter Erkrankungen und Gesundheitsgefahren, Auswertung
- **Arbeitsplatzevaluierung**, Überprüfung und Anpassung
- arbeitsmedizinischen Untersuchung von AN
- Durchführung von arbeitsbezogenen Schutzimpfungen

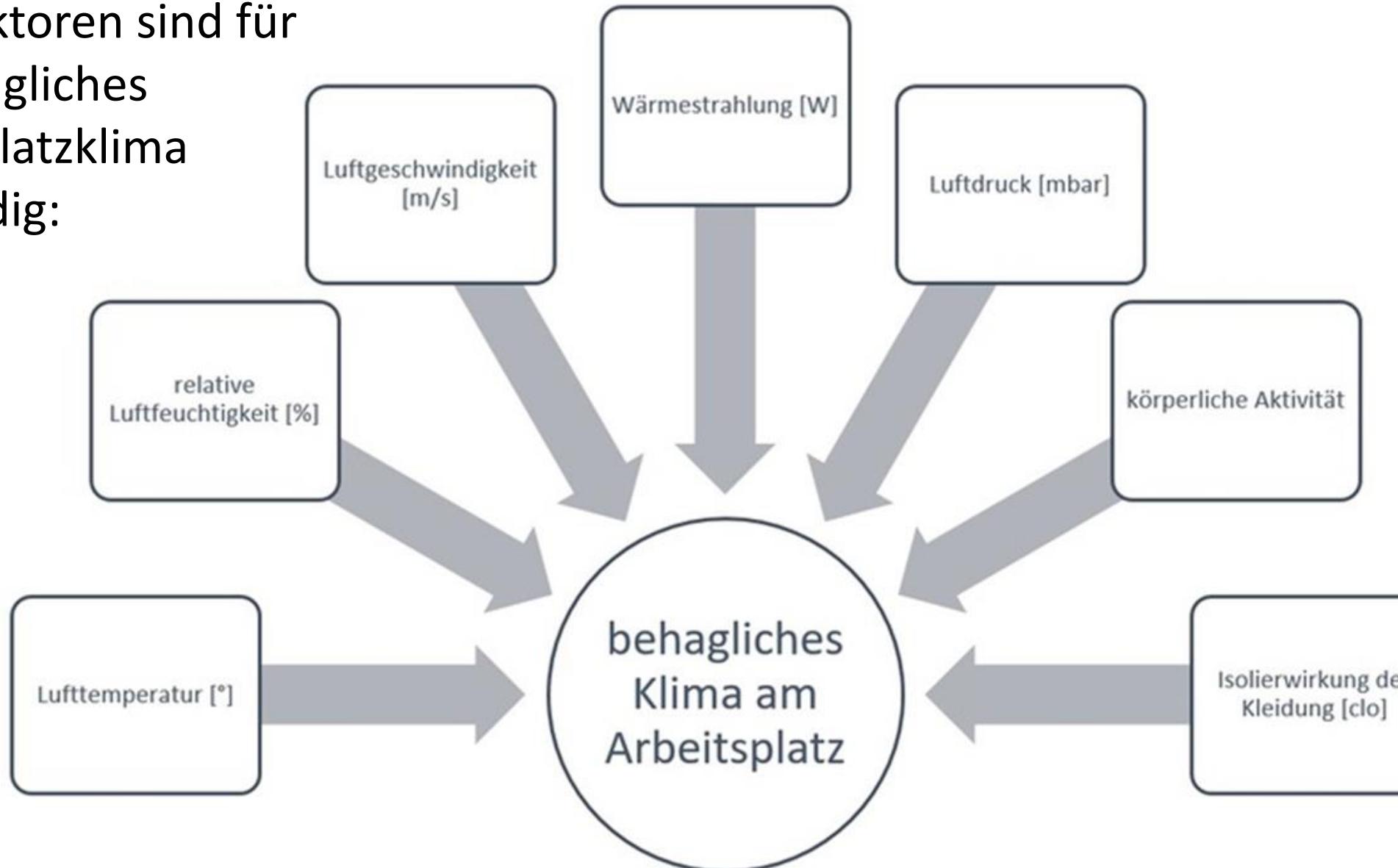
Sonderfall AFa in Bürobetrieben:

- Eine AfA-Beziehung zur AMED-Unterstützung ist auch bei Begehungen in Kleinbetrieben (bis 50 AN, § 77a) möglich: In Arbeitsstätten, in denen nur Büroarbeitsplätze oder Arbeitsplätze mit vergleichbaren Gefährdungen und Belastungen eingerichtet sind, können künftig die **regelmäßigen Folgebegehungen** (1-3-Jahresintervalle gem. § 77a Abs. 2 Z 1 bis 2) und Begehungen in betrieblichen Anlassfällen je nach Erfordernis auch durch entsprechend qualifizierte AFa erfolgen (§ 77a Abs. 3a).

Oftmaliges Anfragethema: Beheizung von Arbeitsstätten aus Kostengründen einschränken?



Viele Faktoren sind für ein behagliches Arbeitsplatzklima notwendig:



Es sind in Österreich bis dato
keine zusätzlichen gesetzlichen
Ausnahmen geschaffen worden.

Es gelten daher die Bestimmungen
der **Arbeitsstättenverordnung**
und hier § 28 AStV.

Es ist daher nicht zulässig aus
Kostengründen die
Beheizung einer Arbeitsstätte
bzw. eines Arbeitsplatzes zu
unterlassen.

Raumklima in Arbeitsräumen

Folgende Werte sollen während der kalten Jahreszeit nicht
über- bzw. unterschritten werden:

geringe körperliche Belastung



Raumtemperatur
19 bis 25 °C



Luftgeschwindigkeit
max. 0,10 m/s

normale körperliche Belastung



Raumtemperatur
18 bis 24 °C



Luftgeschwindigkeit
max. 0,20 m/s

hohe körperliche Belastung



Raumtemperatur
mind. 12 °C



Luftgeschwindigkeit
max. 0,35 m/s

Verordnung brennbare Flüssigkeiten (VbF 2023)

Kurzinfo



Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023

- VbF 2023 trat am **1. März 2023** in Kraft und regelt angepasst an die Gefahrenklassen der CLP-VO anhand der Flammpunkte die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten. Der Geltungsbereich umfasst Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen und die §§ gemäß Auflistung in § 1 Abs. 4 VbF 2023 als arbeitnehmerschutzrechtliche Vorschriften.
- Einteilung der **Gefahrenkategorien** (§ 3 VbF 2023) erfolgt abhängig von Flammpunkt und Siedepunkt der brennbaren Flüssigkeit.
- Die neuen Gefahrenkategorien entsprechen allerdings nicht den bisherigen Gefahrenklassen.

Besonderheiten im Vergleich von alter und neuer VbF

- Die neue VbF 2023 beschränkt sich auf brennbare Flüssigkeiten bis maximal **Flammpunkt 60 °C.** (In der VbF 1991 waren hingegen brennbare Flüssigkeiten bis zu einem Flammpunkt von 100 °C inkludiert.)
- Die VbF 1991 war die einzige österreichische Vorschrift zur Lagerung von brennbaren flüssigen Peroxiden. Mit dem Außerkrafttreten verschwindet diese Regelung. Nun gilt ausschließlich nach Stand der Technik die DGUV Vorschrift 13 „Organische Peroxide“ für Einteilung und Lagerung.
- Aktive und passive Lagerung wurden als neue Begriffe eingeführt:
 - **Aktive** Lagerung bedeutet Entnahme bzw. Befüllung am Lagerort, zeitweilige Öffnung.
 - **Passive** Lagerung bedeutet ständig dicht verschlossener Behälter.

Besonderheiten im Vergleich von alter und neuer VbF

- § 49 Abs. 4 VbF 2023 regelt die Handhabung von Lagermengen in Bescheiden auf Basis der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF, BGBl. Nr. 240/1991:
 1. leicht entzündliche brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I entsprechen leicht entzündbaren brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2,
 2. entzündliche brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II entsprechen entzündbaren brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 3,
 3. schwer entzündliche brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III entsprechen brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 4.

Besonderheiten im Vergleich von alter und neuer VbF

- Zusammenlagerung mit anderen gefährlichen Arbeitsstoffen (§ 32 VbF 2023) ist (bedingt) erlaubt, Aerosolpackungen werden der Gefahrenklasse 2 zugerechnet .
- Zulässige Lagermengen sind übersichtlich in einer Tabelle in § 33 VbF 2023 geregelt. Sie sind abhängig von Gefahrenklasse und von Lagereinrichtungen. Zulässige Behälter (bruchfest) und zulässiges Volumen enthalten § 33 Abs. 2 bis Abs. 7 VbF 2023.
- Wassermischbarkeit als Stoffeigenschaft dient in der neuen VbF 2023 nicht mehr als Einteilungskriterium.

Zulässige Höchstmengen in Liter

Ort	Gefahrenkategorie (GK) (entspricht CLP + GK 4=Diesel/Heizöl)			
	1	2	3	4
Je Brandabschnitt in Gebäuden				
1. allgemein <small>1. oder 2. Zeile</small>	0	50 (Summe)	300	
	5	25 (Summe)	150	
2. in Sicherheitsschränken in Arbeits-, Verkaufs- oder Vorratsräumen	50	500	2500	5000
3. außerhalb von Sicherheitsschränken, in Arbeits-, Verkaufs- oder Vorratsräumen	0	100	600	1000
	10	50	300	500
	0	150	900	1500
4. zusätzlich in Arbeits- und Maschinenräumen für Heizungsanlagen	15	75	450	750
	-	-	-	1000
in Lagerräumen, Sicherheitsschränken oder Lagergebäuden				
5. in Lagerräumen oder in Sicherheitsschränken außerhalb von Arbeits-, Verkaufs- oder Vorratsräumen	250	20000 (Summe)	130000	
		100000 (Summe): pos. Behördliche Beurteilung		
Im Freien				
8. auf ausreichend dichtem Untergrund, witterungsgeschützt Verhindern des Auslaufens auf unbefestigten Boden*	-	50	750	1250

*durch bruchfeste Behälter

Neue Möglichkeiten der Zusammenlagerung

- Die neue VbF 2023 erweitert die Möglichkeiten der Zusammenlagerung. Die Bestimmungen orientieren sich größtenteils an der TRGS 510, Abweichungen betreffen z.B. die Zusammenlagerung mit Propan und Butan. Ebenfalls nicht von der TRGS 510 übernommen wird die Einteilung in Lagerklassen.
- Die Zusammenlagerung mit Aerosolen ist laut der neuen VbF 2023 auch in Sicherheitsschränken erlaubt, wobei Aerosole der Gefahrenkategorie 2 gleichzusetzen sind.
- Anforderungen an Sicherheitsschränke sind nun in § 12 VbF 2023 definiert.

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023

- Weitere Detailinformationen sind online verfügbar!

Hinweis: Beschränkungen von Diisocyanaten nach REACH (Inverkehrbringervorschrift – Chemikalienrecht)

- Schäume, Klebstoffe, Lacke, Beschichtungen, Dichtmassen, Elastomere
- TDI, MDI, HDI, IPDI, NDI, TMXDI, HMDI, NBDI, ...
- Ab dem 24. August 2023 sind **VOR** einer industriellen oder gewerblichen Verwendung von Diisocyanaten Schulungen erfolgreich zu absolvieren. Auch Selbstständige müssen dann eine Schulung nachweisen können.

Ausnahme: Die Verwendung von diisocyanathältigen Produkten mit einer Monomer-Konzentration (von Diisocyanaten) < 0,1 Gewichtsprozenten, ist weiterhin ohne die in der REACH-Beschränkung vorgesehene Schulung möglich.

Beschränkungen von Diisocyanaten

Leitfaden des BMK

- Gründe und Hintergründe
- Schulung – Aufbau und Doku

Die neue Beschränkung von Diisocyanaten nach REACH

Leitfaden für Betriebe, die Diisocyanate (DI) verwenden

Information und Unterweisung gemäß ASchG hat die Gefahren und festgelegten Maßnahmen hinsichtlich der Verwendung von Isocyanaten zu enthalten.

Schulungen gemäß REACH durch SFK, AMED dürfen nicht in die Präventionszeit eingerechnet werden.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Weiterführende Informationen bzw. Quellennachweise sowie umfassende Unterlagen und Broschüren zu unseren Schwerpunkten und aktuellen Themen sind auf unserer Homepage verfügbar:

www.arbeitsinspektion.gv.at

Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH)

Johannes Bachmair

Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost

Johannes.bachmair@arbeitsinspektion.gv.at

Gute Beratung
Faire Kontrolle

SCHNELL UND EINFACH ZU LÖSUNGEN

**>> WKOÖ SERVICEPAKET
BETRIEB & UMWELT**

W wko.at/ooe/umweltservice
E umweltservice@wkoee.at

SCHNELL UND EINFACH ZU LÖSUNGEN

**» WKOÖ SERVICEPAKET BETRIEB & UMWELT
BERATUNGSFÖRDERUNGEN 2023**

75 % vom Honorar bis max. EUR 750,-
Ab 16.2.2023 im Förderportal der WKO Oberösterreich foerderungen.wkoee.at



BETRIEBSANLAGEN- PROJEKT

Mit EXPERT:INNEN schneller zur Genehmigung



ARBEITNEHMER- SCHUTZ

Evaluierung mit EXPERT:INNEN



Mehr auf foerderungen.wkoee.at oder einfach QR-Code scannen und Beratungsförderung beantragen.

WKO Oberösterreich | SI Umweltservice | T 05-90909-3634 | E umweltservice@wkoee.at



LÄRM SCHUTZ

Betriebsalarm | Umgebungsgeräusch

Mit EXPERT:INNEN Gutachten erstellen



SCHNELL UND EINFACH ZU LÖSUNGEN

Sie benötigen Hilfe im Dschungel der Vorschriften im Umweltbereich?
Arbeitnehmer:innenschutz ist in Ihrem Betrieb gerade Thema?
Sie brauchen Infos zu CE-Kennzeichnung, Normen oder Betriebsanlagengenehmigung?

Wir geben Antworten und helfen Lösungen zu finden!

» WKOÖ SERVICEPAKET BETRIEBSANLAGEN & UMWELTRECHT

Auskunft und Beratung persönlich, schriftlich oder telefonisch:

- Betriebsanlagen | Baubestimmungen und Barrierefreiheit
- Technischer Arbeitnehmerschutz
- Abfallwirtschaftsrecht und Altlastenrecht
- Chemie, Biözid und Pflanzenschutz
- CE-Kennzeichnung
- Luftreinhaltung und Klimaschutz
- Naturschutzrecht
- Wasserrecht
- Einsichtnahme in Normen

Geförderte Beratungen:

Betriebsanlagen-Coachings, rechtliche Vertretung von KMU in Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren, Beratungen zum Arbeitnehmerschutz, Lärmschutz und Radonschutz

Online-Ratgeber:

Chemie, Betriebsanlagen, CE-Kennzeichnung

Umweltnews auf wko.at:

Gesetze, Vorschriften, Begutachtungen, etc.

Rechtsnewsletter:

Newsletter-Infodienst - EU-, Bundes-, oder Landesgesetze – 13 Themenbereiche aus Umwelt, Energie und Arbeitssicherheit - kostenpflichtig

Webinare | Veranstaltungen | Merkblätter | Broschüren



Informationen und Services sowie virtuelle Beratung durch unseren Chatbot Vera:
wko.at/ooe/umweltservice

Stand 01/2022



WKO Oberösterreich
Service und Innovation | Umweltservice
Hesselpark 3 | 4020 - Inz
T 05-90909-3634 | E umweltservice@wkoee.at
WKO.at/ooe/umweltservice



ALLES UNTERNEHMEN.

Beratungsförderung

BETRIEBSANLAGEN- PROJEKT

Mit EXPERT:INNEN schneller zur Genehmigung

BETRIEBSANLAGEN

- BETRIEBSANLAGEN-COACHING | 75 % max. EUR 750,--
- RECHTLICHE VERTRETUNG VON KMU IN
BETRIEBSANLAGENGENEHMIGUNGSVERFAHREN | 3 Stufen





Beratungsförderung

ARBEITNEHMER-SCHUTZ

Evaluierung mit EXPERT:INNEN

ARBEITNEHmerschutz

- TECHNISCHER ARBEITNEHmerschutz | 75 % max. EUR 750,--
- EVALUIERUNG PSYCHISCHE BELASTUNGEN AM ARBEITSPLATZ

(eine gleichzeitige Beantragung beider Förderungen in einer Förderperiode ist nicht möglich)



Beratungsförderung

LÄRMSCHUTZ

Betriebslärm | Umgebungslärm

Mit EXPERT:INNEN Gutachten erstellen

LÄRMSCHUTZ

FÖRDERUNG 75 % max. EUR 750,--



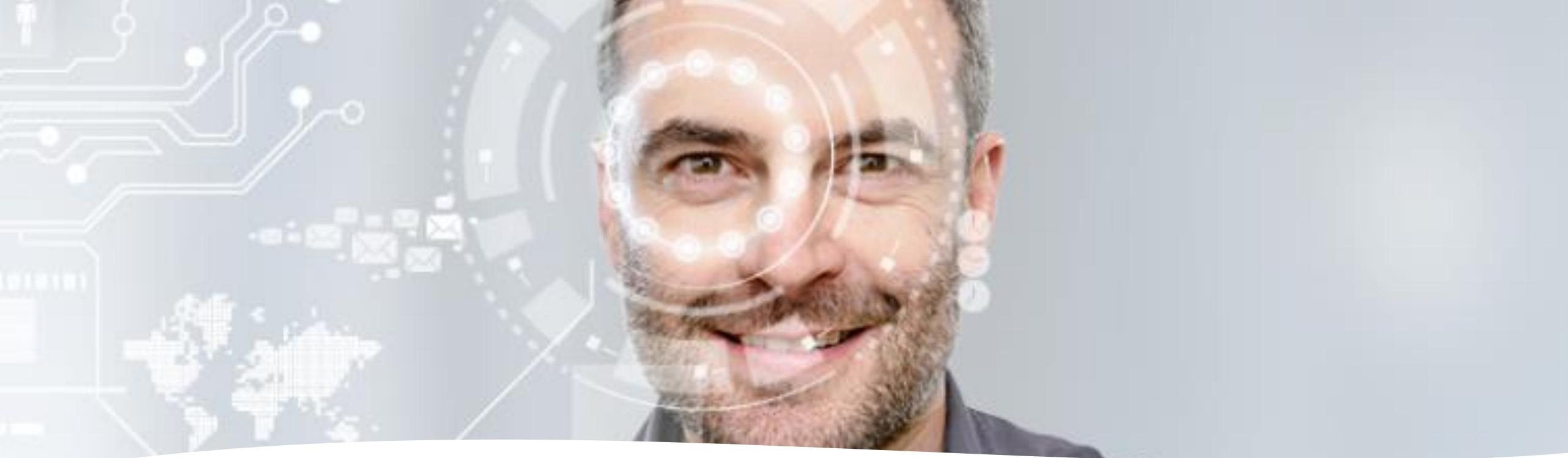
Beratungsförderung

RADONSCHUTZ

Mit EXPERT:INNEN Radonbelastungen
erkennen und reduzieren

RADONSCHUTZ

FÖRDERUNG 75 % max. EUR 750,--



Diese **BERATUNGSFÖRDERUNGEN** finden Sie ab
16. Februar 2023 im Online-Förderportal der WKOÖ:
<https://foerderungen.wkooe.at/>

WKO OBERÖSTERREICH
SI-UMWELTSERVICE
T 05-90909-3634

E umweltservice@wkooe.at
W <http://wko.at/ooe/umweltservice>



Fragen?

Geben Sie Ihre Fragen im Fragen-Chat ein



Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

